

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Papier- und Verpackungstechnik
(Paper and Packaging Technology)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 17.02.2012

Aufgrund von Art. 13 Abs.1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs.1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München vom 29. Januar 2008 in deren jeweiliger Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) Ziel des Bachelorstudiums ist es, durch praxisorientierte Lehre eine auf den Grundlagen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ingenieurausbildung zu vermitteln, die zu einer selbstständigen Berufstätigkeit auf den Gebieten der Studienrichtungen Papiertechnik sowie Verpackungstechnik Papier/Kunststofftechnologie befähigt. Das Studium soll die berufliche Flexibilität der Absolventinnen und Absolventen durch die Verbindung von allgemeinen und branchenbezogenen Ausbildungsinhalten gewährleisten.

(2) Den Studierenden sollen grundlegende mathematisch-naturwissenschaftliche und vertiefte ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten für die Papierindustrie/Verpackungsindustrie vermittelt werden. Darüber hinaus sollen Sozialkompetenz und Selbstkompetenz, insbesondere zur selbstständigen Arbeit in interdisziplinären und internationalen Teams, zur Kommunikationsfähigkeit und zur systematischen Problemlösefähigkeit gestärkt werden.

(3) Der Bachelorstudiengang Papier- und Verpackungstechnik ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden eine individuelle Schwerpunktwahl. Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§ 3

Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen

(1) Über die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten entscheidet die Prüfungskommission des Bachelorstudienganges Papier- und Verpackungstechnik auf schriftlichen Antrag einer/eines Studierenden. Dem Antrag sind Nachweise über die erbrachten Prüfungsleistungen und die erreichten Kompetenzen beizufügen.

(2) Die Prüfungskommission des Bachelorstudienganges Papier- und Verpackungstechnik prüft, soweit erforderlich mit einer Fachdozentin/einem Fachdozenten die Gleichwertigkeit der erreichten Kompetenzen auf Grundlage der beigefügten Nachweise im Vergleich mit den Studienzielen des Modulkatalogs des vorgenannten Bachelorstudienganges. Bei Unklarheiten muss die/der Studierende in einem Prüfungsgespräch mit einer Vertreterin/einem Vertreter der Prüfungskommission und einer Fachdozentin/einem Fachdozenten seine außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen

nachweisen. Das Prüfungsgespräch ist bestanden, wenn von beiden Prüfenden das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erteilt wird.

(3) Die Prüfungskommission des Bachelorstudienganges Papier- und Verpackungstechnik erstellt ein schriftliches Gutachten, in dem die auf die Module dieses Studienganges anzurechnenden Kompetenzen, ggf. anzurechnende Modulteil- oder -endnoten und ECTS-Kreditpunkte ausgewiesen werden. Die Ablehnung einer Anrechnung ist zu begründen.

(4) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene Kompetenzen können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Kreditpunkte angerechnet und übernommen werden.

§4

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudienganges umfasst sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird, und der Bachelorarbeit. Nähere Einzelheiten regelt der Studienplan.

(2) Der Bachelorstudiengang Papier- und Verpackungstechnik gliedert sich ab dem dritten Studiensemester in die Studienrichtungen Papiertechnik und Verpackungstechnik Papier/Kunststofftechnologie. Bis zum Ende der Vorlesungszeit des zweiten Semesters muss jede/jeder Studierende gegenüber dem Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule für angewandte Wissenschaften München schriftlich erklären, welche Studienrichtung sie/er wählt.

(3) Der Beginn des Bachelorstudiums im ersten Semester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

(4) Das praktische Studiensemester umfasst ein Praktikum von 18 Wochen. Dieses wird durch ein zweiwöchiges Blockseminar (Praxisseminar) ergänzt.

§ 5

Module und Prüfungen

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die Form der Prüfungen und die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen sowie die Notengewichte zur Bildung der Modulendnoten sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

(2) Die Module werden als Pflichtmodule, als fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule und als Modul Allgemeinwissenschaften geführt.

1. Die Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich.

2. Die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und das Modul Allgemeinwissenschaften sind die Module, für die die/der Studierende nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung und des Studienplanes eine bestimmte Auswahl treffen muss. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

(3) Ab dem dritten Studiensemester können Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 90 ECTS-Kreditpunkten auch in anderen, an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München geführten Studiengängen, sowie in anderen Studiengängen in- und ausländischer Hochschulen, erbracht werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die dabei gewählten Fächer und/oder Module denen des Bachelorstudiengangstudienanges Papier- und Verpackungstechnik gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission des Studienganges Papier- und Verpackungstechnik.

(4) Darüber hinaus kann jede/jeder Studierende Fächer und Module die für die Erreichung des Studienzieles nicht verbindlich vorgeschrieben sind, aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zusätzlich wählen (Wahlmodule).

§ 6

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer

Für die zwei im Modul Allgemeinwissenschaften zu wählenden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer ist der von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München für alle Studiengänge erlassene Gesamtkatalog, der von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien zusammengestellt wird, verbindlich. Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächern nur solche Fächer, die nicht als Pflichtmodule oder als fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges Papier- und Verpackungstechnik ausgewiesen sind.

§ 7

Studienplan

(1) Die Fakultät für Versorgungs- und Gebäudetechnik, Verfahrenstechnik Papier und Verpackung, Druck- und Medientechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

(2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist, und sofern dies in der Anlage nicht abschließend geregelt ist,
2. den Katalog, der von den Studierenden des Bachelorstudienganges wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule einschließlich deren Auswahlmodi, ihrer Stundenzahl und ECTS-Kreditpunkte, die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist, sowie die Form der jeweils geforderten Prüfung und die Bearbeitungszeit für die Anfertigung schriftlicher Prüfungen,
3. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
4. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen und
5. die Ziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters.

(3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule, allgemein-wissenschaftlichen Wahlpflichtfächer und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei einer nicht ausreichenden Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 8

Fachstudienberatung

Studierende, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 9

Grundlagen- und Orientierungsprüfungen, Vorrückensregelungen

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den Modulen Mathematik I, Physik, Chemie I, Mechanik und Konstruktion I sowie Einführung Papier und Verpackung (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen) erstmals angetreten werden.
- (2) Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer die Prüfungen des ersten und zweiten Studiensemesters angetreten hat.
- (3) Zum Eintritt in das praktische Studiensemester ist berechtigt, wer alle Prüfungsleistungen aus dem ersten und zweiten Studiensemester bestanden und alle Prüfungen aus dem dritten und vierten Studiensemester angetreten hat.

§ 10

Prüfungskommission

- (1) Für den Bachelorstudiengang Papier- und Verpackungstechnik wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren besteht.
- (2) Der Fakultätsrat wählt den die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Prüfungskommission kann Prüfungs- und Entscheidungsbefugnisse nach dieser Satzung auf ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden übertragen.

§ 11

Bachelorarbeit

Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Semesters ausgegeben werden. Voraussetzung ist die erfolgreiche Ableistung des Moduls *Praxisprojekt*.

§ 12

Bewertung von Prüfungen und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt mit den Notenziffern:

1,0 und 1,3	= sehr gut
1,7, 2,0 und 2,3	= gut
2,7, 3,0 und 3,3	= befriedigend
3,7 und 4,0	= ausreichend und
5,0	= nicht ausreichend.

- (2) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module des dritten bis siebten Studiensemesters, mit Ausnahme des Moduls *Praxisprojekt* und die Note der Bachelorarbeit entsprechend ihrer jeweiligen ECTS-Kreditpunkte gewichtet. Das Modul *Praxisprojekt* wird mit der Hälfte seiner ECTS-Kreditpunkte gewichtet.

- (3) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Modulendnoten und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

- (4) Die Vergabe einer relativen ECTS-Note für das Prüfungsgesamtergebnis folgt dem vom Bereich Prüfung und Praktikum der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vorgegebenen Verfahren.

§ 13
Bachelorprüfungszeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München ausgestellt.

§ 14
Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“, verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München ausgestellt.

§ 15
In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Papier- und Verpackungstechnik (Paper and Packaging Technology) nach dem Sommersemester 2012 aufnehmen.

(2) Sie gilt ferner für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik Papier und Verpackung vor dem Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei Wiederaufnahme des Studiums ein gegenüber dem bisherigen geändertes Studienangebot vorfinden. In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen.

(3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2012/13 im Bachelorstudiengang Verfahrenstechnik Papier und Verpackung aufgenommen haben, können sich auf schriftlichen Antrag in den Bachelorstudiengang Papier- und Verpackungstechnik (Paper and Packaging Technology) überleiten lassen. In diesen Fällen entscheidet die Prüfungskommission über die Anerkennung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Bachelorstudiengang Papier- und Verpackungstechnik (Paper and Packaging Technology) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1. Bachelorprüfung (1. theoretisches Studiensemester = Grundlagenmodule Block I):

1) Lfd.Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kreditpunkte ²	6) Art der LV ¹	7) Prüfungen ^{1,3}
						Prüfungsform und Dauer in Minuten
B01	Einführung Papier und Verpackung	Introduction to Paper and PackagingTechnology	4	4	SU, Ex	schrP, 60 bis 120
B02	Mathematik I	Mathematics I	8	8	SU, Ü	schrP, 60 bis 120
B03	Physik	Physics	6	6	SU, Ü	schrP, 60 bis 120
B04	Chemie I	Chemistry I	6	6	SU, Ü	schrP, 60 bis 120
B05	Mechanik und Konstruktion I	Engineering Mechanics and Construction I	6	6	SU, Ü	schrP, 60 bis 120
Summe der SWS und der ECTS-Kreditpunkte (1. Studiensemester):			30	30		

2. Bachelorprüfung (2. theoretisches Studiensemester = Grundlagenmodule Block II):

1) Lfd.Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kreditpunkte ²	6) Art der LV ¹	7) Prüfungen ^{1,3}
						Prüfungsform und Dauer in Minuten
B06	Mathematik II	Mathematics II	4	4	SU, Ü	schrP, 60 bis 120
B07	Chemie II	Chemistry II	6	6	SU, Ü	schrP, 60 bis 120
B08	Elektrotechnik	Electrical Engineering	8	8	SU, Ü, Pr	schrP, 60 bis 120
B09	Mechanik und Konstruktion II	Engineering Mechanics and Construction II	6	6	SU, Ü	schrP, 60 bis 120
B10	Stoff- und Energietransport	Fluid Mechanics and Heat Transfer	6	6	SU, Ü	schrP, 60 bis 120
Summe der SWS und der ECTS-Kreditpunkte (2. Studiensemester):			30	30		

3. Bachelorprüfung (3. und 4. theoretisches Studiensemester, Studienrichtung Papiertechnik [P]):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kreditpunkte ²	6) Art der LV ¹	7) Prüfungen ^{1,3}	
						Prüfungsform und Dauer in Minuten	Zulassungs- voraussetzungen ⁴
B11P	Verfahrenstechnik der Papierherstellung I	Paper Technology I	8	10	SU, Ü	schrP, 60 bis 180	
B12P	Papierchemie I	Paper Chemistry I	4	5	SU, Pr	schrP, 60 bis 180	TN
B13P	Zellstoff	Chemical Pulping	5	5	SU, Pr	schrP, 60 bis 180	TN
B14P	Messen, Steuern, Regeln	Measurement and Control	9	10	SU, Pr	schrP, 60 bis 180	TN
B15P	Verfahrenstechnik der Papierherstellung II	Paper Technology II	8	10	SU, Ü, Pr	schrP, 60 bis 180	TN / StA
B16P	Qualitätssicherung Papier	Quality Ensurance	4	5	SU, Ü, Pr	mdIP, 20 bis 60	TN
B17P	Papierchemie II	Paper Chemistry II	8	10	SU, Pr	schrP, 60 bis 180	TN / StA
B18P	Papierveredelung	Paper Finishing	4	5	SU, Pr	schrP, 60 bis 180	TN
Summe der SWS und der ECTS-Kreditpunkte (3. und 4. Studiensemester, Studienrichtung Papiertechnik):			50	60			

4. Bachelorprüfung (3. und 4. theoretisches Studiensemester, Studienrichtung Verpackungstechnik Papier / Kunststofftechnologie [V]):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kreditpunkte ²	6) Art der LV ¹	7) Prüfungen ^{1,3}	
						Prüfungsform und Dauer in Minuten	Zulassungs- voraussetzungen ⁴
B11V	Kunststofftechnologie	Plastics Technology	4	5	SU	schrP, 60 bis 180	
B12V	Oberflächenveredelung	Surface Finishing	4	5	SU, Pr	schrP, 60 bis 180	TN
B13V	Faserbasierte Verpackungen	Fibre-based Packages	8	10	SU, Pr	schrP, 60 bis 180	TN
B14V	Messen, Steuern, Regeln	Measurement and Control	9	10	SU, Pr	schrP, 60 bis 180	TN
B15V	Verpackungstechnik I	Packaging Technology I	8	10	SU, Ü, Pr	schrP, 60 bis 180	TN
B16V	Verpackungstechnik II	Packaging Technology II	4	5	U, Pr	mdIP, 20 bis 60	TN
B17V	Klebertechnik	Adhesives Technology	8	10	SU, Pr	schrP, 60 bis 180	TN
B18V	Flexible Verpackung u. Pack- stoffprüfung	Flexible Packaging and Pack- aging Material Testing	4	5	SU, Pr	schrP, 60 bis 180	TN
Summe der SWS und der ECTS-Kreditpunkte (3. und 4. Studiensemester, Studienrichtung Verpackungstechnik):			49	60			

5. Bachelorprüfung (5. = praktisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kreditpunkte ²	6) Art der LV ¹	7) Prüfungen ^{1,3}
						Prüfungsform
B19	Praxisprojekt (18 Wochen á 5 Tage) mit Praxisseminar (2 Wochen Blockseminar)	Internship Project (18 weeks each 5 days) and Seminar (2 weeks Seminar)	4	30	Pr, SU	Bericht mit Kolloquium
Summe der SWS und der ECTS Kreditpunkte (5. = praktisches Semester)			4	30		

6. Bachelorprüfung (6. und 7. theoretisches Studiensemester):

1) Lfd. Nr.	2) Module ¹	3) Modules	4) SWS	5) ECTS- Kreditpunkte ²	6) Art der LV	7) Prüfungen ^{1,3}
B20	Wahlpflichtmodule	Related Required Electives	1	32 ⁵	1	5
B21	Allgemeinwissenschaften	General Studies	4	4	6	6
B22P	Drucktechnik ⁷	Printing Technology	4	6	SU, Pr	schrP, 60 bis 180
B22V	Verpackungsdruck ⁷	Package Printing	4	6	SU, Pr	schrP, 60 bis 180
B23	Qualitätsmanagement und Excellence	Quality Management and Excellence	3	6	SU, Ü	StA
B24	Bachelorarbeit	Bachelor Thesis	---	12		BA
Summe der SWS und ECTS-Kreditpunkte (6. und 7. Studiensemester ohne Wahlpflichtmodule):			11	60		
Gesamtsumme der SWS und der ECTS-Kreditpunkte (1. bis 7. Studiensemester ohne Wahlpflichtmodule):			125 P, 124 V	210		

Anmerkungen

- ¹ Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studienplan festgelegt.
- ² Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht 30 Arbeitsstunden.
- ³ Bei Note „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung wird die Modulendnote „nicht ausreichend“ erteilt. Eine mindestens ausreichende Modulendnote und die Bewertung der Bachelorarbeit mit der Note *ausreichend* oder besser sind Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- ⁴ Die regelmäßige Teilnahme am Praktikum ist Voraussetzung für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung. Die Zulassungsvoraussetzung Studienarbeit (StA) ist erfüllt, wenn für diese das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ (m. E. a.) erteilt wird.
- ⁵ Auf die angebotenen Wahlpflichtmodule werden entweder 5 oder 6 ECTS-Kreditpunkte vergeben. Jedes Wahlpflichtmodul wird entweder mit einer 60- bis 120-minütigen schriftlichen oder einer 15- bis 45-minütigen mündlichen Prüfung oder eine Präsentation abgeschlossen.
- ⁶ Das Nähere wird von der Fakultät für Studium Generale und Interdisziplinäre Studien geregelt. Zur Bildung der Modulendnote werden die Noten der beiden allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer im Verhältnis 1 : 1 gewichtet. Im Bachelorprüfungszeugnis werden beide allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer jeweiligen Note ausgewiesen.
- ⁷ Das Modul B21P ist nur in der Studienrichtung Papiertechnik und das Modul B21V nur in der Studienrichtung Verpackungstechnik Papier/Kunststofftechnologie abzuleisten.

Abkürzungen

BA	=	Bachelorarbeit
ECTS	=	Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System
Ex	=	Exkursion
mdIP	=	mündliche Prüfung
Pr	=	Praktikum
schrP	=	schriftliche Prüfung
StA	=	Studienarbeit
SU	=	seminaristischer Unterricht
SWS	=	Semesterwochenstunden
TN	=	Teilnahmenachweis
Ü	=	Übungen